- 91. Bur Frage, wann die Drohung mit Erstattung einer Strafanzeige im Sinne bes § 123 BGB. wiberrechtlich ift.
- II. Zivilsenat. Urt. v. 5. Juli 1921 i. S. B. (Bekl.) w. R. (Kl.). II 601/20.
  - L. Landgericht Hamburg. II. Oberlandesgericht baselbst.

Rury bor Ditern 1919 faufte ber Rlager, angeblich als Ginfäufer bes Magiftrats ber Stadt B., vom Beklagten etwa 30000 kg Lebensmittel, bie, aus Danemark eingeführt, in Rorbicbleswig lagern follten, um ben Einheitspreis von 6 M für bas kg. Es wurde vereinbart, bag ber Rlager gegen Aushanbigung ber Duplikatfrachtbriefe über bie unmittelbar an ben Magiftrat in B. zu senbenben Waren ben Kaufpreis von 180000 M zu gahlen, schon vorher aber biesen Betrag zu hinterlegen habe. Über biefe Sicherheitsleiftung bat ber Rlager bem Beklagten eine bon Dr. M., Silfsarbeiter ber bamaligen Unwälte bes Rlägers, unterzeichnete Bescheinigung vom 16. April 1919 ausgehänbigt, in ber erklart wirb, bag ber Klager 180 000 M hinterlegt habe und biefer Betrag burch den Unterzeichner gegen Vorlegung außreichenber Legitimation und ber bahnamtlich gestempelten Frachtbriefe an ben Beklagten auszuzahlen fei. Der Beklagte hat fobann, wie er behauptet, nicht bloß 30000 kg, sonbern 50000 kg Lebensmittel verladen und auf bie ihm vom Rlager gelieferten Frachtbriefe nach B. abgefandt, nachbem biefer ihm erklart habe, bag er auch eine 30 000 kg übersteigende Menge gebrauchen könne. Um Oftern 1919 perlangte ber Beklagte vom Kläger in S. Zahlung bes Kaufpreises, bie biefer mit ber Begrundung verweigerte, daß er erft Nachricht von bem Eintreffen ber Bare in B. erwarte. Rach mehrfachen Berhandlungen fiellte ber Rlager bem Beklagten am 26. April 1919 eine notarielle Urfunde aus, in ber er bie gleichzeitig vorgenommene, "lediglich ju Sicherungszwecken" erfolgte Abtretung feiner Ansvruche gegen bie Stadtverwaltung B. an ben Beklagten bestätigte, seine Berpflichtung zur anberweiten Deckung ber Forberung bes Beklagten sowie gur Bezahlung bes jebenfalls fälligen Betrags von 180000 M anerkannte und fich hierwegen ber fofortigen Amangsvollftredung unterwarf. Auf Grund biefer Urfunde hat ber Beklagte am 7. Mai 1919 eine Reihe von Möbelftuden und anderen Ginrichtungsgegenständen im Gefamtanichlage von rund 34000 M beim Rlager pfanden laffen.

Nunmehr beantragt ber Kläger, biese Zwangsvollstreckung für unzulässig zu erklären. Er bestreitet bie Schulb von 180000 M aus verschiebenen Gründen, namentlich auch beshalb, weil er zur Ausstellung der vollstreckbaren Urkunde vom Beklagten durch Drohung mit ber Erstattung einer Betrugsanzeige und sofortiger Berhaftung bestimmt worden sei.

Das Landgericht hat die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde vom 26. April 1919 für unzulässig erklärt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen, weil die Anfechtung der vollstreckbaren Urkunde wegen Drohung begründet sei. Die Revision des Beklagten hatte Erfolg.

Mus ben Grunben:

Das Berufungsurteil ift nur insoweit angefochten, als es in Abereinstimmung mit ber Entscheibung bes Landgerichts bie Zwanasvollstreckung aus ber vollstreckbaren Urkunde vom 26. April 1919 für unzuläffig erklärt, bie Berufung bes Beklagten gegen bas landgerichtliche Urteil also zurudweist. Diefer Ausspruch beruht auf ber Festftellung, daß ber Beklagte bem Rlager bor ber Unterzeichnung iener Urkunde mit Anzeige bei ber Staatsanwaltschaft gedroht habe, um ihn jum Unterzeichnen zu veranlaffen, und bag bie Drohung für ben Alager auch bestimmend gewesen sei, seine Unterschrift unter die Urtunde zu seben. Die Drohung sei an und für sich zwar nicht wiberrechtlich gewesen, ba jeber, ber an bas Borliegen einer ftrafbaren Sandlung glaube, bas Recht zur Erftattung einer Strafanzeige habe: wiberrechtlich fei fie aber baburch geworden, daß fie als Wittel benützt worben fei, um ben Rlager in feiner Entschließung zu bestimmen und einen Erfolg zu erreichen, ben berbeizuführen ber Beklagte fein Recht gehabt habe. Denn weber nach bem Bertrage noch aus fonstigem Rechtsgrunde habe bem Beklagten ein Anspruch auf Erteilung einer vollstrectbaren Urtunde zugestanden. Deshalb sei die rechtzeitig erklärte Anfectung ber in der Urfunde abgegebenen Erklärung bes Klägers begründet und die Awangsvollstreckung aus ihr unzulässig.

Auf den Zusammenhang, in dem nach der Darstellung des Beflagten die Drohung mit Strasanzeige ausgesprochen wurde, ist das
Berusungsgericht mit keinem Worte eingegangen, es hat vielmehr aus
diesem Bordringen, das den Verlauf wiederholter, unter Mitwirkung
ber beiderseitigen Anwälte gepflogener Berhandlungen wiedergibt,
lediglich den einen, vom Beklagten zugegedenen Umstand herausgegriffen, daß er — wie schon bei der Besprechung vom 25. April
— so auch am 26. April 1919 kurz vor Errichtung der vollstreckbaren
Urkunde eine Strasanzeige dei der Staatsanwaltschaft machen zu wollen
erklärt hat. Bei dieser von der Revision mit Recht gerügten prozesordnungswidrigen Betrachtungsweise war eine sachgemäße Beurteilung
ber Erklärung des Beklagten ausgeschlossen, sowohl nach der Seite
ihrer Einwirkung auf die Entschließung des Klägers als namentlich
in der Richtung ihrer Rechtswidrigkeit. Legt man die Darstellung
bes Beklagten über das Zustandekommen der vollstreckbaren Urkunde

augrunde, so brangen sich erhebliche Zweifel schon baran auf, ob für ben Entidlug bes Rlagers, die Urkunde zu unterzeichnen, wirklich bie bom Betlagten geaußerte Abficht ber Erstattung einer Strafanzeige ober nicht vielmehr bas Auftreten bes Notars Dr. H. und die Erkenntnis bestimmend war, daß bei Berücksichtigung der ganzen Sachlage und insbesondere des eigenen Zugeständnisses des Klägers über bag Nichtvorhandensein ber zu zahlenden 180000 M ber Borfchlag ber Ausftellung einer vollstreckbaren Urtunde fein unbilliges Berlangen bar-Unter keinen Umftanden aber kann, wenn von ber Richtigkeit bes Borbringens bes Beklagten ausgegangen wird, bie Drohung mit ber Strafanzeige als wiberrechtlich bezeichnet werben. Denn bann lag bie Sache fo, baß bie Bebingung für bie Berpflichtung bes Rlagers jur Bablung ber nach ber Bescheinigung bes Dr. Mt. vom 16. April 1919 binterlegten 180000 M eingetreten war, nachbem Beklagter bem Dr. M. als bem Vertreter bes Klägers am 23. April 1919 unmittelbar vor dem Erscheinen ber angeblichen Kriminalbeamten bie Duplikatfrachtbriefe übergeben hatte. Dasfelbe ware übrigens auch bann ber Fall, wenn beim Erscheinen bieser Leute die Frachtbriefe, die fie an fich nahmen und mit benen fie bann verschwanden, bem Dr. M. noch nicht ausgefolgt gewesen sein sollten. Denn bann murbe — wenn bie Darftellung bes Beklagten zutrifft — biefem bie Aushändigung ber Duplitatfrachtbriefe an ben Rlager ober Dr. M. burch ben Rlager unmöglich gemacht, ba bringenber Berbacht bafür befteht, bag bie angeblichen Kriminalbeamten vom Kläger bestellt waren und auf feine Weisung handelten. Im weiteren Verlaufe der Verhandlungen lehnte. wie Beklaater vortraat. ber Klager bie Zahlung ber 180000 M mit ber seinem Abkommen mit bem Beklagten zuwiberlaufenben Begründung ab, er wolle erft bie Ankunft ber Senbung in B. abwarten, und schließlich raumte er ein, bas Gelb sei überhaupt nicht vorhanden, er muffe es erst wieber anschaffen. Außerbem hielt er sein am 25. April gegebenes Bersprechen, am anderen Tage zu bezahlen, nicht ein. Wenn bei biefer Sachlage ber Beklagte, beffen Recht auf Bahlung ber Rlager offenfichtlich zu vereiteln suchte, mit einer Strafanzeige brobte, fo kann bon einer Biberrechtlichkeit nicht entfernt bie Rebe fein. Dies ware auch bann nicht anbers, wenn Beklagter mit ber Drohung bezweckt baben follte, ben Rlager zur Unterzeichnung ber vollstreckbaren Urkunde zu bestimmen. Denn der Beklagte, der bei dem ausweichenben Berhalten bes Rlagers allen Anlag hatte, beffen Rahlungswilligfeit und -fähigkeit zu bezweifeln, war begreiflicher Weise bestrebt, zu erreichen, was er nach der Sachlage erreichen konnte, und bemgemäß. wenn nicht sofortige Zahlung, so boch wenigstens die Möglichkeit alsbalbiger Zwangsvollstredung gegen ben Rlager zu erlangen. Er erftrebte. indem er ben Rlager jur Unterzeichnung ber vollstreckbaren

Urkunde zu veranlassen suche, keineswegs etwas Rechtswibriges, sondern nur einen nicht gleichwertigen Ersatz für die ihm durch das vertragswidrige Berhalten des Klägers entgangene sosortige Zahlung in Höhe von 180000 M. Der formale Gesichtspunkt, daß der Beklagte nicht von vornherein einen Anspruch auf etwaige Sicherstellung durch Erteilung einer vollstreckdaren Urkunde hatte, duckt seiner Handlungsweise nicht den Stempel des Widerrechtlichen auf; das Wesentliche ist, daß ihm das Recht auf Zahlung zustand und er sich nur einen minder wertvollen Ersatz dafür zu verschaffen suchte und verschafft hat, weil der Kläger die Ersülung seiner Zahlungsverpssichtung unter allerlei Aussschüchten verweigert hatte.